



Stadt Herzogenaurach

## **Zusammenfassende Erklärung**

zum

**Bebauungsplan Nr. 59**

**„Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße an die  
städtische Entlastungsstraße Nord“**

**und Grünordnungsplan**

Amt für Planung, Natur und Umwelt  
vom 29.09.2005

<b>Ziel der Bebauungsplanaufstellung</b>	<b>3</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	<b>3</b>
<b>Beurteilung der Umweltbelange</b>	<b>3</b>
<b>Abwägungsvorgang</b>	<b>4</b>

## **ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG**

Der Bebauungsplan Nr. 59 „Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße an die städtische Entlastungsstraße Nord“ dient als Rechtsgrundlage für den Bau der weiterführenden Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße mit Anbindung an die städtische Entlastungsstraße Nord. Das Vorhaben ist eine Folge der im Verkehrsentwicklungsplan kurzfristig zur Umsetzung empfohlenen verkehrlichen Maßnahmen, um bestehende Defizite im Straßennetz zu beheben.

## **VERFAHRENSABLAUF**

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

### Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand durch eine öffentliche Auslegung vom 13.06.2005 bis 24.06.2005 im Rathaus statt.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit von 03.06.2005 bis 24.06.2005 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ging die Anregung eines Landwirtes ein die Ein- und Ausfahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verändern.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingereichten Anregungen, Informationen und Bedenken waren nicht planungsrelevant und werden bei Bedarf in der Detailplanung bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt.

### Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 08.08.2005 bis 09.09.2005 vorgestellt.

Von einem Rechtsanwaltsbüro wurden im Auftrag eines Anliegers Bedenken und Anregungen gegen den Weiterbau mit Anbindung an die städtische Entlastungsstraße Nord vorgebracht.

Von Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange gingen nur nichtplanungsentscheidende Anregungen ein, die bei Bedarf Berücksichtigung finden.

## **BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE**

Verbleibende nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ergeben sich aufgrund der Versiegelung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und das Landschaftsbild.

Ebenso hat der Zerschneidungseffekt der Straße in der Landschaft nachteilige Auswirkungen.

Die durch den Ausbau der Straße verursachte Verkehrsbelastung führt zu einer Zunahme der Lärmemissionen und den damit zusammenhängenden Belastungen der im Einwirkungsbereich lebenden Bewohner. Lärmschutzmaßnahmen werden allerdings nicht erforderlich. Dem stehen verkehrliche Entlastungen von Straßen, die bisher Erschließungsfunktion für das Lohhofgebiet haben, entgegen.

## **ABWÄGUNGSVORGANG**

Die im Umweltbericht angeführten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung zwischen ökonomischen, sozialen und umweltschutzbezogenen Belangen in den Bebauungsplan übernommen.

Die Trassenführung wurde nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Trassenalternative und der Nullvariante aus folgenden Gründen gewählt. Die Ausbaustrecke ist deutlich kürzer als die untersuchte Trassenvariante, es ergibt sich daraus ein geringerer Eingriff in die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit geringeren Ausbaukosten. Darüber hinaus entfällt die mit der Trassenvariante zu erschließende Wohnbaufläche und damit eine wichtige Funktion dieser Variante.

Bei Wahl der Nullvariante würden die Verkehrsbelastungen auf bereits jetzt hochbelasteten Straßen verbleiben bzw. deutlich zunehmen. Für das bevölkerungsreiche Wohngebiet „Lohhof“ bestehen nur einseitig orientierte Anschlüsse an das Vorrangnetz (südwärtige Anbindung über die Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße bzw. den Schützengraben an die Staatsstraße St 2244 bzw. die Erlanger Straße). Eine direkte Anbindung an das nördliche Vorrangnetz fehlt bislang.

Für die im Vorrangnetz liegenden Straßen (z. B. Rathgeberstraße / Ringstraße) bedeutet dies durch quartierfremden Verkehr eine deutliche Überbelastung, so dass die Erschließungsfunktion für die angrenzenden Wohngebiete nicht mehr optimal erfüllt werden kann und entlang dieser Straßen Nutzungskonflikte vorliegen.

Den Anregungen eines Landwirtes die Ein- und Ausfahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verändern wurde im Einvernehmen geregelt.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingereichten Anregungen, Informationen und Bedenken waren nicht planungsrelevant und werden bei Bedarf in der Detailplanung bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat ein Rechtsanwaltsbüro im Auftrag eines Anliegers im bestehenden Teilabschnitt der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Straße Bedenken und Anregungen gegen den Weiterbau mit Anbindung an die städtische Entlastungsstraße Nord vorgebracht.

Den Ausführungen, dass es sich um einen verkehrsberuhigten Straßenabschnitt und eine Sackstraße handelt, die Sicherheitsvorschriften bei steigenden Verkehrsaufkommen nicht eingehalten werden, treffen nicht zu.

Zu der Lärm- und Feinstaubsituation ist in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen worden.

Die Einwände wurden vom Stadtrat zurückgewiesen.

Amt für Planung,  
Natur und Umwelt  
Herzogenaurach, den 29.09.2005

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Fuchs', written over the printed name.

Fuchs